

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. November 1867.

Vergleich mit den Bauherren der St. Martini-Kirche hinsichtlich der Miethe des Platzes vor der ehemaligen Nothbrücke auf St. Martini-Kirchhof.

Zufolge des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 1. Juni und 1. Juli 1864 ist das Miethverhältniß, welches zwischen dem Staat und der St. Martini-Kirche seit dem Jahre 1838 hinsichtlich des zum St. Martinikirchhof gehörenden Platzes vor der ehemaligen Nothbrücke bestand, zum 1. Januar 1865 gekündigt worden und ist demnach seit dieser Zeit die jährliche Miethentschädigung von 100 Thalern an die St. Martinikirche nicht mehr bezahlt worden. Nach den geschlossenen Verträgen war der Staat verpflichtet, im Fall der Aufkündigung des Miethverhältnisses die vor Herstellung des Zugangs zur Nothbrücke auf dem Plage befindlich gewesenen sechs in Ständerwerk erbauten und von der St. Martinikirche als Wagenremisen und zur Unterbringung von Sprüzen vermieteten Schoppen in Gemäßheit eines den Verträgen beigefügten Risses nebst Beschreibung wieder aufzubauen, auch die Einfriedigung des Kirchhofs, so wie dieselbe früher gewesen, wieder herzustellen. Vielfache seit dem Jahre 1865 über die Erledigung dieser Verpflichtung geführte zuerst außergerichtliche, dann gerichtliche Verhandlungen haben jetzt zu den nachstehenden, von den Bauherren und dem Kirchenconvent der St. Martinikirche bereits angenommenen Vergleichspropositionen geführt:

§. 1.

Gegen Empfang einer Summe von 1200 Thalern erklären sich die Bauherren der St. Martinikirche Namens derselben befriedigt hinsichtlich aller Ansprüche, welche derselben gegen den Staat aus dem mit diesem am 31. August 1838 und resp. am 22. December 1843 abgeschlossenen Verträge zustehen.

§. 2.

Der Staat verzichtet auf die Wiederherstellung des neben dem jetzigen Predigerhause über der Weser vorhanden gewesenen Aborts, sowie auf die etwaige Berechtigung, den St. Martinikirchhof als Zugang zu einem öffentlichen Abort benutzen zu dürfen.

§. 3.

Die Grenze des St. Martinikirchhofs nach der St. Martinistraße zu, bleibt wie dieselbe gegenwärtig durch die vorhandenen hölzernen Pfähle und diejenige nach der Straße an der Dornliste zu, wie dieselbe durch die Grenzmauer des Kirchhofs bezeichnet wird, übrigens selbstverständlich unter Vorbehalt der Rechte Dritter.

§. 4.

Dem Publikum steht der freie Zugang zu der neben dem Predigerhause befindlichen Wassertreppe nach der Weser über den Kirchhof zu, auch darf diese Treppe, falls der Wasserstand der Weser höher als sieben Fuß am Pegel der großen Wesebrücke ist, an Werktagen zur Beladung und Entladung von Schiffen benutzt werden. In solchem Falle ist jedoch die Aufstellung von Be- oder Entladungswerkzeugen auf dem Ufer, ferner das Befahren des Kirchhofs mit Wagen oder Karren oder endlich eine Lagerung von Gegenständen auf dem Kirchhofe nicht gestattet.

§. 5.

Der freie Zugang zu der Wassertreppe muß stets eine Breite von wenigstens sechs Fuß haben.

§. 6.

Falls demnächst Seitens der Verwaltung der St. Martinikirche eine Verlegung der Wassertreppe weiter stromabwärts gewünscht werden sollte, so ist eine solche Verlegung, jedoch bis zu höchstens 20 Fuß weiter stromabwärts und unter der Bedingung gestattet, daß die Verlegung der Treppe in denselben Dimensionen und von demselben Material von Seiten der St. Martinikirche auszuführen ist, und daß der freie Zugang zu der verlegten Treppe wenigstens die erwähnte Breite von sechs Fuß erhält und behält.

§. 7.

Die Kosten des Processes werden compensirt. Die wesentliche Bestimmung dieses Vergleichs betrifft die im §. 1 festgestellte an die St. Martinikirche auszahlende Entschädigungssumme von 1200 Thalern, durch Zahlung welcher Summe der Staat von der Verpflichtung, den alten Zustand wieder herzustellen befreit wird. Von Seiten der St. Martinikirche sind die dafür erforderlichen Kosten auf 1000 Thaler, von Seiten der Baudirection auf 1055 Thaler 58 Grote Baukosten und auf 25 Thaler für die Verlegung des Kirchhofsgitters veranschlagt. Berücksichtigt man den seit Kündigung des Vertrags verflossenen Zeitraum, in welchem der Staat die Miete nicht bezahlt, beziehungsweise die Zinsen des Bau-capitalis erspart hat, so wird die Entschädigungssumme von 1200 Thalern als eine den Verhältnissen angemessene erscheinen, wogegen andererseits auch das Interesse der St. Martinikirche als gewahrt erscheint, da nach der erwähnten Beschreibung die fraglichen Baulichkeiten im Jahre 1838 sich in einem höchst baufälligen Zustande befunden haben, während die Baukosten, wie nach Lage der Verhältnisse und dem Wortlaut des Vertrages nach nicht anders möglich, so berechnet sind, daß für dieselben neue in gutem Stande befindliche Schoppen hergestellt werden können.

Die übrigen Bestimmungen des Vergleichs empfehlen sich, da durch dieselben die Grenzen des Kirchhofes für die Zukunft festgestellt und dem Publikum die Vortheile der Benutzung der neben dem Predigerhause befindlichen Wassertreppe gesichert werden.

Der Senat, welcher seinerseits den Vergleich für angemessen hält, fordert daher die Bürgerschaft auf, auch ihrerseits demselben zuzustimmen und sich damit einverstanden zu erklären, daß der zu zahlende Betrag von 1200 Thaler aus dem laufenden Haushalt zu entrichten sei. Er bemerkt dabei schließlich, daß die Finanzdeputation, welche von diesem Antrage bereits Kenntniß erhalten hat, gegen die darnach erforderlich werdende Nachbewilligung nichts zu erinnern hat.